



5 StR 165/11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 26. Mai 2011
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Totschlags u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Mai 2011
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass kein Grund vorliegt, der geeignet
ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Vorsitzenden
Richters am Bundesgerichtshof B. zu rechtfertigen.

G r ü n d e

- 1 Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof B. hat gemäß § 30
StPO angezeigt, dass seine Tochter im Verfahren vor dem Landgericht
Hamburg als Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft tätig war.

- 2 Der Angeklagte hat sich zu dem angezeigten Umstand nicht geäußert.
Mit dem Generalbundesanwalt erkennt der Senat keinen Grund
anzunehmen, dass der Vorsitzende Richter wegen der Mitwirkung seiner
Tochter eine Haltung einnehmen könnte, die seine Unparteilichkeit und
Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann (vgl. Meyer-Goßner,
StPO, 53. Aufl., § 24 Rn. 8 mwN). Die revisionsgerichtliche Prüfung betrifft
das von unabhängigen Richtern erlassene Urteil des Landgerichts. Welcher
Sitzungsstaatsanwalt am Verfahren mitgewirkt hat, ist hierbei in der Regel
ohne Bedeutung und vermag deshalb die Einstellung des das Urteil
prüfenden Revisionsrichters

nicht zu beeinflussen (vgl. auch BGH, Beschluss vom 14. Mai 1998 – 1 StR 171/98 zum ähnlichen Fall eines Bruders eines Senatsvorsitzenden, der als Nebenklägervertreter im Ausgangsverfahren tätig geworden war).

Raum

Brause

Schneider

König

Bellay